

## Allgem. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

vom 1. April 1933

- 1. Lieferung** erfolgt ab Versandstation falls nicht ausdrücklich anders vereinbart.  
Ich bin davon entbunden:  
im Falle höherer Gewalt (Krieg, Streik, Verkehrssperre usw.), desgleichen  
wenn sich die Vermögenslage des Käufers während der Vertragsdauer ungünstiger gestaltet oder über ihn eine nach meiner Entscheidung ungenügende Auskunft erteilt wird, oder wenn die Bezahlung fälliger Posten nicht vereinbarungsgemäß erfolgt.
- 2. Verpackung** lt. besonderer Vereinbarung.
- 3. Versicherung** Jedes Stück ist meinerseits gegen Bruch und sonstige Beschädigung auf dem Bahntransport versichert.  
Es ist deshalb notwendig, daß Schäden bereits bei Abnahme an der Bahn oder beim Spediteur festgestellt und schriftlich beglaubigt werden. Im anderen Falle kann ich für keinerlei Schäden aufkommen.
- 4. Zahlung** lt. besonderer Vereinbarung.  
Gewährte Skonto-Sätze können nur bei unbedingter Einhaltung der angesetzten Zahlungstermine eingeräumt werden. Bei verspäteter Zahlung sind die jeweils üblichen Banksätze zu entrichten.
- 5. Reklamationen** haben spätestens 3 Tage nach Empfang der Ware schriftlich zu erfolgen unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen in § 377 HGB.  
Geringe und fachmännisch zu vertretende Abweichungen in Maßen, Form und Farbe berechtigen nicht zu Reklamationen. Für Transportschäden komme ich nur auf wenn denselben ein Mangel meiner Verpackung nachgewiesen werden kann. Im übrigen reist die Ware auf Gefahr des Empfängers (auch bei evtl. Frankolieferung).  
Da alle Fertigwaren versichert sind, bitte ich der Reklamation den Frachtbrief mit bahnsseitigem Schadenvermerk beizulegen.
- 6. Eigentumsrecht** Die Ware bleibt mein Eigentum bis zur endgültigen Bezahlung und darf nicht verpfändet werden. Bei Zahlungseinstellung, Konkurs usw. gehen noch vorhandene Waren, ganz gleich ob bezahlt oder nicht, bis zur Höhe der noch offenen Forderung an die Lieferfirma zurück unter Ausschluß des Prozeßweges. Solange die Waren nicht bezahlt sind, darf Käufer diese nur in der in seinem Geschäft üblichen Weise weiterverkaufen.
- 7. Erfüllungsort** ist Dresden.  
**Gerichtsstand** für beide Teile ist Dresden, sowohl für Klagen auf Zahlungen als auch auf Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten.

E. A. KIND / DRESDEN-A. 1